Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Krumbach Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2023 / 260_0,000 bis 280_2,400
St 2023, Ausbau Kissendorf - Rieden
PROJIS-Nr.:

UNTERLAGEN

zum

Feststellungsentwurf

nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt: Staatliches Bauamt Krumbach Leis, Ltd. Baudirektor Krumbach, den 02.06.2025	

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnungen „Beginn der Planfeststellung“, „Ende der Planfeststellung“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst den Ausbau der St 2023 von Kissendorf (Bau-km 0+030) bis Rieden (Bau-km 3+780).

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaat Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße St 2023 ist der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) nach Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen:
  der Freistaat Bayern (Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

- Kreisstraßen:
  die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 S. 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
  die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
  - soweit ausgebaut:
    die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut:
    die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.
- beschränkt öffentliche Wege:
  die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
  die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Bau und Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 31, 32, 32 a, 33 und 33 a BayStrWG, und den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen

Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit die Möglichkeit, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen großflächig über Bankette und Böschungen erlaubnisfrei versickert.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes „Nutzungsrichtlinien“ (Stand März 2020)

geregelt. Diese Richtlinien sind nach dem Schreiben des StMB, 14.07.2020 (StMB-22-4303, 12-1-8-2) auch für Staatsstraßen anzuwenden. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den § 125 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaats Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.

- Ersatzwege, und -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Bayerische Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BaySF	Bayer. Staatsforstverwaltung
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Br. Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis

LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
i.V.m.	in Verbindung mit
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinie über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
RSTO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
01	0+030 - 3+780	Staatstraße St 2023 Rieden - Kissendorf Ausbau Rieden - Kissendorf	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Der auszubauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+030 bis Bau-km 3+780 wird Bestandteil der Staatstraße St 2023 Neu-Ulm – Ichenhausen (siehe Unterlage 5). Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 7,00 m (RQ 11 reduziert). Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise, Belastungsklasse 1,0 RStO 2012. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der St 2023 neu trägt der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung). Der neue Straßenabschnitt wird nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
02	0+000 - 0+580 (St 2020)	Staatstraße St 2020 Kissendorf - Schneckenhofen	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Der auszubauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+580 wird Bestandteil der Staatstraße St 2020 Weißenhorn – Günzburg B16 (siehe Unterlage 5). Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m (RQ 9). Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise, Belastungsklasse 1,8 RStO 2012. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der St 2020 neu trägt der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung). Der neue Straßenabschnitt wird nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
03	0+036 (St 2020)	Insel mit Querungshilfe und Geh- und Radweganschluss	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Neubau einer Insel mit Querungshilfe bei Bau-km 0+036 der St 2020 am östlichen Ortsrand von Kissendorf. Die Breite der Insel beträgt im Aufstellbereich 2,50 m. Im Bereich der Einbauten sind die Fahrstreifen 3,75 m breit. Die Randeinfassung ist abgeschrägt auszubilden und eine ortsfeste Beleuchtung ist vorzusehen. Die Insel dient als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer. Die Querungshilfe ist mit taktilen Leitelementen barrierefrei auszugestalten. Die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der Querungshilfe trägt der Freistaat Bayern. Ebenso werden die Beleuchtungskosten der Querungshilfe vom Freistaat Bayern übernommen.
04	0+010 - 0+036 (St 2020)	Neubau eines Geh- und Radweges	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Neuanlage eines Geh- und Radweges linksseitig der St 2020 neu von Bau-km 0+010 bis zur Querungshilfe bei Bau-km 0+036. Die asphaltierte Geh- und Radwegbreite beträgt 2,50 m. Die Befestigung erfolgt ohne Randeinfassung. Die Kosten für die Herstellung des Geh- und Radweges trägt der Freistaat Bayern. Die künftige Baulast und der Unterhalt des Geh- und Radweges obliegen dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
05	0+016 - 0+192 (St 2020)	Neubau eines Geh- und Radweges	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Neuanlage eines Geh- und Radweges rechtsseitig der St 2020 neu von Bau-km 0+016 bis Bau-km 0+192. Die asphaltierte Geh- und Radwegbreite beträgt 2,50 m. Die Befestigung erfolgt ohne Randeinfassung. Die Kosten für die Herstellung des Geh- und Radweges trägt der Freistaat Bayern. Die künftige Baulast und der Unterhalt des Geh- und Radweges obliegen dem Freistaat Bayern.
06	0+0196 (St 2020) – 0+710 (St 2023)	Neubau eines kombinierten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges	a) - b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Zur Erschließung des öffentlichen Wegenetzes und der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird rechtsseitig parallel zur St 2023 neu ein unselbständiger Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg angelegt. Der asphaltierte Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,50 m angelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m mit beidseitig 0,75 m breiten Banketten. Der kombinierte Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die künftige Baulast und der Unterhalt obliegen nach Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Bibertal.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
07	0+710 - 1+798	Neubau eines Geh- und Radweges	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Neuanlage eines Geh- und Radweges rechtsseitig der St 2023 neu von Bau-km 0+710 bis Bau-km 1+798. Die asphaltierte Radwegbreite beträgt 2,50 m. Die Befestigung erfolgt ohne Randeinfassung. Die Kosten für die Herstellung des Geh- und Radweges trägt der Freistaat Bayern. Die künftige Baulast und der Unterhalt des Geh- und Radweges obliegen dem Freistaat Bayern.
08	0+007 (St 2020)	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 274) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 7,50 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
09	0+013 (St 2020)	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2020 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 197) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 10,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 5,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
10	0+193 (St 2020)	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2020 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 267) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 7,50 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 5,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
11	0+391 (St 2020)	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2020 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 264) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 7,50 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
12	0+103 (St 2023)	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 187) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 25,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m verlängert. Die Abmarkungsbreite beträgt 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
13	0+105	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 187) wird an den künftigen parallel zur St 2023 verlaufenden Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 10,00 m in Schotterbauweise mit einer Breite von 3,00 m verlängert. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
14	0+250	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 253) wird durch eine Verlegung in östlicher Richtung den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 25,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
15	0+505	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 249) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 30,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
16	0+500	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 254) an den Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 249) wird durch eine Verlegung in östlicher Richtung den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 30,00 m in Schotterbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
17	0+720	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 245/1) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 10,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 5,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
18	0+710	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 214) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 35,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 5,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
19	0+695	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 179) an den Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 214) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 17,50 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
20	0+988	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 220) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 15,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
21	0+985	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 216) an den Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 220) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 5,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
22	1+010	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 231) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 10,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
23	1+200	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 1028) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 50,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
24	1+200	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 377/1) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 25,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
25	1+405	Anschluss der Kreisstraße GZ 3 Richtung Schneckenhofen an die St 2023 neu	a) Landkreis Günzburg b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die Kreisstraße GZ 3 Richtung Schneckenhofen wird auf einer Länge von 75,00 m bei Bau-km 1+405 plangleich nach Linksabbiegetyp LA 2 (RAL 2012 Tabelle 27) rechtwinklig mit kleinem Tropfen an die St 2023 neu angeschlossen. Der Linksabbiegestreifen im Zuge der der St 2023 wird 3,25 m breit ausgebildet. Die Aufstellstrecke beträgt 20 m, die Verzögerungsstrecke 20,00 m und die Verziehungsstrecke 50,00 m. Die Befestigung der Kreisstraße GZ 3 erfolgt in Asphaltbauweise gemäß Belastungsklasse 1,0 nach RStO 2012 mit dem im Bestand vorhandenen Regelquerschnitt RQ 9 (6,00 m asphaltierte Breite zzgl. beidseitig 1,50 m Bankett). Die Kosten für die Kreuzungsänderung tragen der Freistaat Bayern und der Landkreis Günzburg. Hierfür wird eine Vereinbarung mit dem Landkreis Günzburg geschlossen. Die Kostenteilung richtet sich nach Art. 32 Abs. 4 i. V. m. Art. 32 Abs 2 BayStrWG und nach Nr. 8 und Nr. 9 StraKR. Die Bau- und Unterhaltslast der Kreisstraße GZ 3 Richtung Schneckenhofen verbleibt nach Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG beim Landkreis Günzburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
26	1+405	Anschluss der Kreisstraße GZ 3 Richtung Anhofen an die St 2023 neu	a) Landkreis Günzburg b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die Kreisstraße GZ 3 Richtung Anhofen wird auf einer Länge von 60 m bei Bau-km 1+405 plangleich nach Linksabbiegetyp LA 2 (RAL 2012 Tabelle 27) rechtwinklig mit kleinem Tropfen an die St 2023 neu angeschlossen. Der Linksabbiegestreifen in der St 2023 wird 3,25 m breit ausgebildet. Die Aufstellstrecke beträgt 20,00 m, die Verzögerungsstrecke 20 m und die Verziehungsstrecke 50,00 m. Die Befestigung der Kreisstraße GZ 3 erfolgt in Asphaltbauweise gemäß Belastungsklasse 1,0 nach RStO 2012 mit dem im Bestand vorhandenen Regelquerschnitt RQ 9 (6,00 m asphaltierte Breite zzgl. beidseitig 1,50 m Bankett). Die Kosten für die Kreuzungsänderung tragen der Freistaat Bayern und der Landkreis Günzburg. Hierfür wird eine Vereinbarung mit dem Landkreis Günzburg geschlossen. Die Kostenteilung richtet sich nach Art. 32 Abs. 4 i. V. m. Art. 32 Abs 2 BayStrWG und nach Nr. 8 und Nr. 9 StraKR. Die Bau- und Unterhaltslast der Kreisstraße GZ 3 Richtung Anhofen verbleibt nach Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG beim Landkreis Günzburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
27	1+505	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 1037) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 15,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
28	1+800	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 331) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 25,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
29	1+730	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 1012) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 15,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
30	2+080	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal / Stadt Ichenhausen (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 322) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 25,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,50 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges liegen bei der Gemeinde Bibertal bzw.der Stadt Ichenhausen für den jeweils künftig auf jeweiligem Gemeindegebiet liegenden Wegeabschnitt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
31	2+200	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen / Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 827) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 25,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges liegt bei der Gemeinde Bibertal bzw.der Stadt Ichenhausen für den jeweils künftig auf jeweiligem Gemeindegebiet liegenden Wegeabschnitt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
32	2+210 - 2+330	Neubau eines Feld- und Waldweges	a) - b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Zur Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird linksseitig parallel zur St 2023 neu ein unselbständiger Feld- und Waldweg angelegt und an den bestehenden Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 31 des Regelungsverzeichnisses) angeschlossen. Der auf einer Länge von 125,00 m in Schotterbauweise auszuführende Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,00 m angelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m mit beidseitig 0,50 m breiten Banketten. Der Feld- und Waldweg wird öffentlich gewidmet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die künftige Baulast und der Unterhalt obliegen nach Art. 54 BayStrWG der Stadt Ichenhausen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
33	2+445	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal / Stadt Ichenhausen (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld- und Waldweganschluss (Fl. Nr. 309) wird den neuen Verhältnissen angepasst, an den straßenbegleitenden Geh-, Rad- und Wirtschaftweg (lfd. Nr. 36 des Regelungsverzeichnisses) angeschlossen und auf einer Länge von 7,50 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges obliegen der Gemeinde Bibertal bzw. der Stadt Ichenhausen für den jeweils künftig auf jeweiligem Gemeindegebiet liegenden Wegeabschnitt.
34	2+585	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld- und Waldweganschluss (Fl. Nr. 819) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 37,50 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
35	2+583	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 608) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 15,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,50 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
36	1+798 – 3+775	Neubau eines kombinierten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges	a) - b) Gemeinde Bibertal / Stadt Ichenhausen (E+U)	Zur Erschließung des öffentlichen Wegenetzes und der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird rechtsseitig parallel zur St 2023 neu ein unselbständiger Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg angelegt. Der asphaltierte Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,50 m angelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m mit beidseitig 0,75 m breiten Banketten. Der kombinierte Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die künftige Baulast und der Unterhalt obliegen nach Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Bibertal bzw. der Stadt Ichenhausen für den jeweils künftig auf jeweiligem Gemeindegebiet liegenden Wegeabschnitt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
37	2+815	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 799) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 10,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
38	2+812	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweganschluss (Fl. Nr. 598) wird den neuen Verhältnissen angepasst, an den straßenbegleitenden Geh-, Rad- und Wirtschaftweg (lfd. Nr. 36 des Regelungs-verzeichnisses) angeschlossen und auf einer Länge von 10,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 5,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
39	2+952 - 3+028	Neubau eines Feld- und Waldweges	a) - b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Zur Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird linksseitig parallel zur St 2023 neu ein unselbständiger Feld- und Waldweg angelegt und an den bestehenden Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 40 des Regelungsverzeichnisses) angeschlossen. Der auf einer Länge von 70,00 m in Schotterbauweise auszuführende Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,00 m angelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m mit beidseitig 0,50 m breiten Banketten. Der Feld- und Waldweg wird öffentlich gewidmet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die künftige Baulast und der Unterhalt obliegen nach Art. 54 BayStrWG der Stadt Ichenhausen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
40	3+032	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld- und Waldweganschluss (Fl. Nr. 614) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 22,50 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
41	3+350	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld- und Waldweganschluss (Fl. Nr. 548) wird den neuen Verhältnissen angepasst, an den kombinierten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 36 des Regelungsverzeichnisses) angeschlossen und auf einer Länge von 17,50 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
42	3+495	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld- und Waldweganschluss (Fl. Nr. 624) wird den neuen Verhältnissen angepasst, an den kombinierten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 36 des Regelungsverzeichnisses) angeschlossen und auf einer Länge von 10,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
43	3+630	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der rechtsseitig der St 2023 bestehende Feld- und Waldweganschluss (Fl. Nr. 526) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 20,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
44	3+700	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld- und Waldweganschluss (Fl. Nr. 640) wird den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 10,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.
45	3+740 - 3+780	Neubau eines Gehweges	a) - b) Stadt Ichenhausen (E+U)	Neuanlage eines Gehweges linksseitig der St 2023 neu von der Querungshilfe bei Bau-km 3+740 bis zum Ende der Baustrecke bei Bau-km 3+780. Die asphaltierte Gehwegbreite beträgt 2,50 m. Die Kronenbreite beträgt 3,50 m. Die Befestigung erfolgt gemäß RStO 2012. Die Kosten für die Herstellung des Gehweges trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Gehweges obliegt der Stadt Ichenhausen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
46	3+740	Insel mit Querungshilfe und Geh- und Radweganschluss	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Neubau einer Insel mit Querungshilfe bei Bau-km 3+740 der St 2023 am westlichen Ortsrand von Rieden. Die Breite der Insel beträgt im Aufstellbereich 2,50 m. Im Bereich der Einbauten sind die Fahrstreifen 3,75 m breit. Die Randeinfassung ist abgeschrägt auszubilden und eine ortsfeste Beleuchtung ist vorzusehen. Die Insel dient als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer. Die Querungshilfe ist mit taktilen Leitelementen barrierefrei auszugestalten. Die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der Querungshilfe trägt der Freistaat Bayern. Ebenso werden die Beleuchtungskosten der Querungshilfe vom Freistaat Bayern übernommen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
47	0+355 (St 2020)	Anschluss der Staatsstraße St 2023 Kissendorf - Rieden an die St 2020 Kissendorf - Schneckenhofen	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Der bisherige plangleiche Anschluss der St 2023 an die St 2020 bei Bau-km 0+200 (St 2020) wird in Richtung Osten nach Bau-km 0+355 (St 2020) verlegt. Die Ausführung des künftigen plangleichen Anschlusses erfolgt nach Links-abbiegetyp LA 2 (RAL 2012 Tabelle 27) rechtwinklig mit kleinem Tropfen. Der Linksabbiegestreifen in der St 2020 wird 3,25 m breit ausgebildet. Die Aufstellstrecke beträgt 20 m, die Verzögerungsstrecke 20 m und die Verziehungsstrecke 70,00 m. Die Rückverziehung Richtung Kissendorf erfolgt über ein ca. 70,00 m langes Sperrgatter. Die Befestigung der Staatsstraße St 2020 erfolgt in Asphalt-bauweise gemäß Belastungsklasse 1,8 nach RStO 2012 mit dem im Bestand vorhandenen Regelquerschnitt RQ 9 (6,00 m asphaltierte Breite zzgl. beidseitig 1,50 m Bankett). Die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt trägt der Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
48	0+450 (St 2020) - 0+180 (St 2023)	Entwässerungsmulde mit Entwässerungsleitung DN 200	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Das anfallende Oberflächenwasser wird rechtsseitig der St 2020 bzw. linksseitig der St 2023 in der straßenbegleitenden Mulde gesammelt und versickert. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und eine Entwässerungsleitung DN 200 abgeführt und in die Versickerungsfläche bei Bau-km 0+090 rechts der St 2023 geleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
49	0+080	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 0+080 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um das aus lfd. Nr. 48 des Regelungsverzeichnisses anfallende Oberflächenwasser zu einer westlich der St 2023 bei Bau-km 0+080 liegenden Versickerungsfläche zu führen. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
50	0+110 – 0+180	Entwässerungsmulde mit Entwässerungsleitung DN 150	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Das anfallende Oberflächenwasser des straßenbegleitenden Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges wird rechtsseitig der St 2023 in der anliegenden Mulde gesammelt und versickert. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über einen Einlaufschacht und eine Entwässerungsleitung DN 150 zur Versickerungsfläche bei Bau-km 0+080 abgeführt. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
51	0+180 - 1+410	Entwässerungsmulde mit Entwässerungsleitung DN 200, DN 250, DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Das anfallende Oberflächenwasser wird abschnittsweise links-, rechts-, oder beidseitig der St 2023 in den straßen-begleitenden Mulden gesammelt und versickert. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen DN 200, DN 250 und DN 300 abgeführt und zum Vorfluter bei Bau-km 1+190 (oberer Lachgraben) geleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
52	0+240	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 0+240 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um die Durchlässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungs-mulde zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
53	0+700	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 0+700 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um die Durchlässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungs-mulde zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
54	0+880	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 0+880 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um die Durchlässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungs-mulde zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
55	1+000	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 1+000 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um die Durchlässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungs-mulde zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
56	1+170	Entwässerungsdurchlass DN 500	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 1+170 ist ein Durchlass DN 500 zur Durchleitung des Oberen Lachgrabens erforderlich. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
57	1+200	Rückbau Entwässerungsdurchlass DN 500	a) Freistaat Bayern b) –	Die Verrohrung des Oberen Lachgrabens DN 500 wird im Bereich der rückzubauenden St 2023 entfernt. Die Kosten des Rückbaus trägt der Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
58	1+200	Entwässerungsdurchlass DN 200	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 1+200 ist ein Durchlass DN 200 zur Durchleitung der linksseitigen Entwässerungsmulde zum Oberen Lachgraben erforderlich. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
59	1+410 -2+140	Entwässerungsmulde mit Entwässerungsleitung DN 200, DN 250	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Das anfallende Oberflächenwasser wird abschnittsweise beidseitig der St 2023 in den straßenbegleitenden Mulden gesammelt und versickert. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen DN 200 und DN 250 abgeführt und zum Vorfluter bei Bau-km 1+650 geleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
60	1+650	Entwässerungsdurchlass DN 500	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 1+650 ist ein Durchlass DN 500 zur Durchleitung des dort vorhandenen Entwässerungsgrabens erforderlich. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
61	1+830	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 1+830 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um die Durchlässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungs-mulde zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
62	2+460	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 2+460 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um die Durchlässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungs-mulde zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
63	2+140 – 2+590	Entwässerungsmulde mit Entwässerungsleitung DN 200, DN 250	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Das anfallende Oberflächenwasser wird abschnittsweise beidseitig der St 2023 in den straßenbegleitenden Mulden gesammelt und versickert. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen DN 200 und DN 250 abgeführt und zum Vorfluter Krautgertgraben bei Bau-km 2+590 geleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
64	2+590	Rückbau Entwässerungsdurchlass DN 600	a) Freistaat Bayern b) -	Die bisherige Grabenverrohrung des Krautgertgrabens bei Bau-km 2+590 wird rückgebaut. Die Kosten für den Rückbau trägt der Freistaat Bayern.
65	2+595	Entwässerungsdurchlass DN 600	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Zur Durchleitung des Krautgertgrabens wird von Bau-km 2+570 bis Bau-km 2+590 eine Verrohrung DN 600 hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
66	2+580 – 2+590	Entwässerungsleitung DN 300	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Der bei Bau-km 2+580 vorhandene Einlaufschacht mit Entwässerungsleitung DN 150 wird den neuen Verhältnissen angepasst und neu hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
67	2+590 – 3+080	Entwässerungsmulde mit Entwässerungsleitung DN 200, DN 250	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Das anfallende Oberflächenwasser wird abschnittsweise beidseitig der St 2023 in den straßenbegleitenden Mulden gesammelt und versickert. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen DN 200 und DN 250 abgeführt und zum Vorflutgraben bei Bau-km 2+905 geleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
68	2+905	Entwässerungsdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 2+905 ist ein Durchlass DN 400 zur Durchleitung des dort befindlichen Entwässerungsgrabens erforderlich. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
69	3+080 – 3+350	Entwässerungsmulde	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Das anfallende Oberflächenwasser wird abschnittsweise beidseitig der St 2023 in den straßenbegleitenden Mulden gesammelt und versickert. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über straßenbegleitende Mulden zum Vorflutgraben bei Bau-km 3+350 geleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
70	3+340	Entwässerungsdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 3+340 ist ein Durchlass DN 400 (entsprechend dem vorhandenen Durchmesser) erforderlich, um die Durchlässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungsmulde und die Fortführung zum in Richtung Süden weiterführenden Entwässerungsgraben zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
71	3+350	Rückbau Entwässerungs-durchlass DN 400	a) Freistaat Bayern b) –	Die bisherige Grabenverrohrung DN 400 bei Bau-km 3+350 wird rückgebaut. Die Kosten für den Rückbau trägt der Freistaat Bayern.
72	3+350 – 3+780	Entwässerungsmulde mit Entwässerungsleitung DN 200, DN 250	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Das anfallende Oberflächenwasser wird abschnittsweise beidseitig der St 2023 in den straßenbegleitenden Mulden gesammelt und versickert. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen DN 200 und DN 250 abgeführt und zum Vorflutgraben bei Bau-km 3+625 geleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
73	3+480	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 3+480 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um die Durchlässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungs-mulde zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.
74	3+625	Rückbau Entwässerungsdurchlass DN 400	a) Freistaat Bayern b) –	Die bisherige Grabenverrohrung DN 400 bei Bau-km 3+625 wird rückgebaut. Die Kosten für den Rückbau trägt der Freistaat Bayern.
75	3+623	Entwässerungsdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 3+623 ist ein Durchlass DN 400 (entsprechend dem vorhandenen Durchmesser) erforderlich, um die Durch-lässigkeit der straßenbegleitenden Entwässerungsmulde und die Fortführung zum in Richtung Süden weiterführenden Ent-wässerungsgraben zu gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
76	0+345 – 0+380	Gashochdruckleitung	a) bayernets GmbH b) bayernets GmbH (E+U)	Von Bau-km 0+345 bis 0+380 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der bayernets GmbH (Gashochdruckleitung Ulm-Augsburg (UA06/0600) DN400/PN67.5 mit Begleitkabel) überquert. Laut Bestätigung des Netzbetreibers ist die Tiefenlage der Gasleitung auch nach Fertigstellung der Straßenbaumaß-nahme ausreichend. Eine Verlegung der Gasleitung ist nicht notwendig. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der bayernets GmbH.
77	0+410 – 0+450	Stromleitung (110-KV Freileitung)	a) DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH b) DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH (E+U)	Von Bau-km 0+410 bis 0+450 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Nr. 428 Augsburg – Neu-Ulm) unterquert. Laut Bestätigung des Netzbetreibers ist der Lichtraum zwischen Fahrbahn und Leiterseilen auch nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme ausreichend. Eine Verlegung der Stromleitung ist nicht notwendig. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher der DB Netz AG bzw. der DB Energie GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
78	1+030 – 1+045	Stromleitung (Höchstspannungsfreileitung 380-kV Dellmensingen – Meitingen)	a) Amprion GmbH b) Amprion GmbH	Von Bau-km 1+030 bis 1+045 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Amprion GmbH (Höchstspannungsfreileitung 380-kV Dellmensingen – Meitingen) unterquert. Laut Bestätigung des Netzbetreibers ist der Lichtraum zwischen Fahrbahn und Leiterseilen auch nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme ausreichend. Eine Verlegung der Stromleitung ist nicht notwendig. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher der Amprion GmbH.
79	1+155	Stromleitung (20-kV-Freileitung)	a) LEW Verteilnetz GmbH (LVN) b) LEW Verteilnetz GmbH (LVN)	Bei Bau-km 1+155 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der LEW Verteilnetz GmbH (LVN, 20-kV-Freileitung) unterquert. Laut Bestätigung des Netzbetreibers ist der Lichtraum zwischen Fahrbahn und Leiterseilen auch nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme ausreichend. Eine Verlegung der Stromleitung ist nicht notwendig. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher der LEW Verteilnetz GmbH (LVN).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
80	3+260 - 3+285	Stromleitung (110-kV-Freileitung)	a) LEW Verteilnetz GmbH (LVN) b) LEW Verteilnetz GmbH (LVN)	Von Bau-km 3+260 bis 3+285 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der LEW Verteilnetz GmbH (LVN, 110-kV-Freileitung) unterquert. Laut Bestätigung des Netzbetreibers ist der Lichtraum zwischen Fahrbahn und Leiterseilen auch nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme ausreichend. Eine Verlegung der Stromleitung ist nicht notwendig. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher der LEW Verteilnetz GmbH (LVN).
81	3+290 – 3+330	Gashochdruckleitung	a) bayernets GmbH b) bayernets GmbH (E+U)	Von Bau-km 3+290 bis 3+330 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der bayernets GmbH (Gashochdruckleitung Lindau – Vohburg DN 450) überquert. Laut Bestätigung des Netzbetreibers ist die Tiefenlage der Gasleitung auch nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme ausreichend. Eine Verlegung der Gasleitung ist nicht notwendig. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der bayernets GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
82	0+020 (St 2020)	Gashochdruckleitung (stillgelegt)	a) bayernets GmbH b) bayernets GmbH (E+U)	Bei Bau-km 0+020 der St 2020 wird durch die Baumaßnahme eine stillgelegte Anlage der bayernets GmbH (Gashoch-druckleitung Kissendorf, EGS (0625) DN80 mit Begleitkabel) überquert. Laut Bestätigung des Netzbetreibers ist die Tiefenlage der Gasleitung auch nach Fertigstellung der Straßenbaumaß-nahme ausreichend. Eine Verlegung der Gasleitung ist nicht notwendig. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der bayernets GmbH.
83	1+650	Rückbau Entwässerungs-durchlass DN 500	a) Freistaat Bayern b) –	Die Verrohrung des des Grabens bei Bau-km 1+650 DN 500 wird im Bereich der rückzubauenden St 2023 entfernt. Die Kosten des Rückbaus trägt der Freistaat Bayern.
84	2+910	Rückbau Entwässerungsdurchlass DN 400	a) Freistaat Bayern b) –	Die Verrohrung des Grabens bei Bau-km 2+910 DN 400 wird im Bereich der rückzubauenden St 2023 entfernt. Die Kosten des Rückbaus trägt der Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
85	2+030	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Stadt Ichenhausen b) Stadt Ichenhausen / Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 820) wird den neuen Verhältnissen ange-passt und auf einer Länge von 10,00 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges liegt bei der Gemeinde Bibertal bzw.der Stadt Ichenhausen für den jeweils künftig auf jeweiligem Gemeindegebiet liegenden Wegeabschnitt.
86	0+250	Änderung eines bestehenden Feld- und Waldweganschlusses	a) Gemeinde Bibertal b) Gemeinde Bibertal (E+U)	Der linksseitig der St 2023 bestehende Feld-und Waldweg-anschluss (Fl. Nr. 259) an den Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 253) wird durch eine Verlegung in östlicher Richtung den neuen Verhältnissen angepasst und auf einer Länge von 10 m in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m befestigt. Die Abmarkungsbreite beträgt wie bisher 4,00 m. Der Weg bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Baulast und Unterhalt des Weges verbleiben beim bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
87	0+200 (St 2020)	Denkmal Feldkreuz	a) privat b) privat (E+U)	Das bei Bau-km 0+200 (St 2020) gelegene Feldkreuz befindet sich im Privateigentum. Der Eigentümer ist grundsätzlich für den Erhalt und die Unterhaltung des Denkmals verantwortlich. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, kann das Denkmal in Abstimmung mit der Gemeinde Bibertal entfernt, an einen geeigneten Standort versetzt oder am derzeitigen Standort mit entsprechenden Schutzeinrichtungen versehen werden. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Freistaat Bayern.
88	0+695	Denkmal D-7-74-119-15 Bildstock	a) privat b) privat (E+U)	Das bei Bau-km 0+695 gelegene Denkmal D-7-74-119-15 (Bildstock) befindet sich im Privateigentum. Der Eigentümer ist grundsätzlich für den Erhalt und die Unterhaltung des Denkmals verantwortlich. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, kann das Denkmal in Abstimmung mit der Gemeinde Bibertal entfernt, an einen geeigneten Standort versetzt oder am derzeitigen Standort mit entsprechenden Schutzeinrichtungen versehen werden. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
89	0+030 - 3+780	1 G Ersatzpflanzung Straßen-bäume entlang der neuen Trasse als Leitlinie für Fledermäuse und Wiederherstellung Landschaftsbild	a) privat b) privat (E+U)	Pflanzung von standortgerechten Einzelbäumen aus gebietseigenen Herkünften entlang der Straße im Böschungsbereich, zwischen Fahrbahn und kombinierten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg und auf rekultivierten Flächen der ehemaligen Fahrbahn. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
90	0+360 - 0+460 0+720 - 0+740 1+000 - 1+080 1+230 - 1+300 1+420 - 1+490 1+750 - 1+850 1+930 - 2+060 2+420 - 2+480 2+770 - 2+820 2+840 - 2+910 3+220 - 3+300	2 G Pflanzung linearer Hecken-strukturen als Gliederungselement und Leitstruktur sowie Habitat	a) privat, Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Pflanzung von standorttypischen Sträuchern aus gebiets-eigenen Herkünften. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
91	0+030 - 0+100 0+780 - 0+960 0+990 - 1+100 1+120 - 1+340 1+760 - 1+960 2+170 - 2+340 2+400 - 2+510 2+550 - 2+650 2+800 - 2+920	3 G Extensiv genutzte Straßen-nebenflächen mit Struktur-anreicherung	a) privat, Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Entwicklung magerer Grünflächen. Heublumenansaat aus regional gewonnen Spenderfächen oder Ansaat artenreicher Saatgutmischung aus gebietseigenen Herkünften. Entwicklung von Biotoptrittsteine durch das Ausbringen von Totholzelementen und Steinhäufen auf geeigneten Stellen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
92	0+030 - 3+780	4 G Ansaat von artenreichem, gebietseigenem Saatgut in den Böschungsbereichen der Straße	a) privat, Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Ansaat mit gebietseigenem, kräuterreichem Saatgut auf Straßenböschungen/-nebenflächen, Bankette sowie in den Mulden. Die Kosten für die Maßnahme trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
93	1+170 1+650 2+580 2+910 3+350	5 V Schutz vor Überschüttung und Wiederherstellung der von der Trassierung betroffenen (z. T. temporär wasserführenden) Gräben	a) privat, Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Erhalt der bestehenden Grabensysteme während der Bauzeit. Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunung oder sonstigen Kennzeichnungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. Rekultivierung von zeitweise beanspruchten Bereichen sowie durch Anpassung des Streckenverlaufs freiwerdenden Grabenbereichen (z.B. Rückbau von Verdolungen). Die Kosten für die Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.
94	0+030 - 0+100 0+780 - 0+960 0+990 - 1+100 1+120 - 1+340 1+760 - 1+960 2+170 - 2+340 2+400 - 2+510 2+550 - 2+650 2+800 - 2+920	6 V Rückbau alter Trassen-bereiche und Entsiegelung ehemaliger Fahrbahn	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Entsiegelung und Rekultivierung der ehemaligen Fahrbahn. Gehölzpflanzung, Ansaat mit gebietseigenen Saatgut-mischungen, Strukturanreicherung mittels Totholzelemente und Steinhaufen. Die Kosten für die Maßnahme trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
95	0+030 - 3+780	7 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten, Kontrolle Artenschutz	a) - b) -	Beachtung der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen. Baufeldräumung der Gehölzbestandenen Bereiche nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Baufeldräumung außerhalb der gehölzbestandenen Bereiche nur im Zeitraum 15. August bis Ende Februar. Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Ackerflächen spätestens Mitte März, um eine Ansiedelung von Offenlandbrüter zu vermeiden.
96	0+030 - 3+780	8 V Bauzeitenregelung Fledermäuse und nachtaktive Vögel	a) - b) -	Verzicht auf eine Nachtbaustelle zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten.
97	0+030 - 3+780	9 V Einzelbaumschutz während der Bauausführung	a) - b) Freistaat Bayern (U)	Schutz von Bestandsgehölzen im gesamten Plangebiet während der Bauzeit. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
98	0+030 - 3+780	10 V Umweltbaubegleitung zur Überwachung der Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen	a) - b) -	Baubegleitung mit Beginn bereits im Vorfeld Bau-durchführung, während der Baudurchführung und Nach-kontrolle. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.
99	0+220 - 0+340 (St 2020) 0+040 - 0+100 (St 2023)	11 V Baustelleneinrichtung und Lagerplätze nur außerhalb von Feuchtflächen, Einflussbereichen von Gräben und nicht in der Nähe von potentiellen Brutplätzen von bodenbrütenden Vogelarten	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Keine Baulager und Baustelleneinrichtungsflächen in der offenen Feldflur, über Gräben, Gehölzbeständen und potentiellen Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
100	0+030 - 3+780	13 V Berücksichtigung des Fachbeitrags Wasserrahmen-richtlinie; Entwässerungs und Niederschlagsmanagement; Minimierung der Fallenwirkung	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Reduktion der Fallenwirkung von Einlaufschächten. Oberkante der Einlaufschächte sind ca. 10 cm über der Sole der Entwässerungsmulde anzuordnen. Die Vermeidungsmaßnahmen des Fachbeitrags WRRL sind einzuhalten Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
101	0+030 - 3+780	14 V Erstellung eines Boden-/Erd-massenmanagementplans zur schadlosen Beseitigung über-schüssiger Erd- und Humus-massen	a) - b) -	Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes und Durchführung eines Bodenmanagements (vor Baubeginn, vorbereitend für die Bauausführung, während Baudurchführung) Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
102	0+220 - 0+340 (St 2020) 0+040 - 0+100 0+840 - 0+920 1+420 2+220 - 2+300 2+420 - 2+640 (St 2023)	15 A Aufhängen von Nistkästen	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Anbieten von künstlichen Nisthilfen, ca. 15 Stück Meisen-nistkästen und 6 Stück Fledermausflachkästen, entlang der gesamten Baustrecke und im Bereich der ökologischen Ausgleichsflächen. Für den Verlust eines Nistplatzes des Turmfalken sind 3 Turmfalkenkasten in einem Radius von max. 2,00 km um das Vorhaben umzusetzen. Die Maßnahme ist im zeitlichem Zusammenhang zur Fällung der betroffenen Bestandsbäume umzusetzen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
103	Fl.-Nr.: 824 Gmkg. Rieden a.d. Kötz Fl.-Nr.: 884, 896 und 907 Gmkg. Großkötz	16 A_{CEF} Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und Schafstelze	a) Freistaat Bayern- b) Freistaat Bayern (E+U)	Für den Lebensraumverlust von 4 Brutpaare der Feldlerche werden auf 4 Flurstücke 1,15 ha dauerhaft eine Buntbrache angelegt. Dauerhaft umgesetzte Buntbrachen fördern im Vergleich zu temporär angelegten Lerchenfenstern fortwähren den Feldlerchenbestand. Ein gesonderter Ausgleich für die Wiesenschafstelze ist nicht erforderlich, da diese auch von den Feldlerchenmaßnahmen profitiert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
104	Fl.-Nr.: 223, Gmkg. Großkissen-dorf	17 A Anlage einer feuchten Hochstaudenflur im Gewässer-randstreifen das unteren Lach-grabens sowie Umwandlung des angrenzenden Ackers zu einem extensiv genutzten, artenreichen Grünland	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E+U)	Umwandlung des intensiv genutzten Grünlandes in ein extensiv genutztes Grünland durch Ausmagerung und entsprechender Pflege (zweimalige Mahd, Abtransport des Mahdgutes, Verzicht auf Düngung). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
105	Fl.Nr.: 530 Gmkg. Rieden a. d. Kötz	18 A_{CEF} Aufwertung des Gewässerrandstreifens mit Baum-pflanzungen (Leitstruktur Fleder-mäuse) im Bereich des Weiher-bachs	a) privat b) Freistaat Bayern (E+U)	Anpflanzung gewässerbegleitender Gehölze als Leitstruktur für Fledermäuse. Das Grünland im Unterwuchs ist extensiv zu bewirtschaften. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
106	0+080 (St 2023)	Versickerungsfläche	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Zur Ableitung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wird bei Bau-km 0+080 eine Versickerungsfläche angelegt. Das überschüssige Wasser, das über die Entwässerungsdurchlässe gemäß lfd. Nr. 49 und 107 des Regelungsverzeichnisses zugeführt wird, gelangt in die neu herzustellende Versickerungsfläche bei Bau-km 0+040. Dort kann es breitflächig versickern und anteilig verdunsten. Die Versickerungsfläche ist mit einer Größe von 670 m² und einer Tiefe von 0,30 m bemessen. Die Kosten für die Herstellung der Versickerungsanlage trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
107	0+115	Entwässerungsdurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E+U)	Bei Bau-km 0+115 ist ein Durchlass DN 300 erforderlich, um das aus lfd. Nr. 50 des Regelungsverzeichnisses anfallende Oberflächenwasser zu einer westlich der St 2023 bei Bau-km 0+080 liegenden Versickerungsfläche zu führen. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **St 2023 Ausbau Kissendorf - Rieden**				Unterlage**: 11** Datum: 02.06.2025
Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
108	1+500	Wasserleitung DN 200	a) Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe b) Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe (E+U)	Bei Bau-km 1+500 unterquert eine bestehende Wasserleitung mit der Größe DN 200 des Zweckverbands zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe die St 2023. Die Leitung liegt ausreichend tief unterhalb der Fahrbahn, sodass eine direkte Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Für die in der Trasse befindlichen Leitung ist derzeit weder dem Vorhabenträger noch den zuständigen Versorgungs-unternehmen ein Gestattungsvertrag bekannt. Sollte es im Zuge des Straßenneubaus erforderlich werden, die vorhandene Leitung zu verlegen, so erfolgt die Durchführung der Verlegungsarbeiten sowie die vollständige Kostentragung durch das jeweilige Versorgungs-unternehmen. Verbleibt die Leitung in ihrer aktuellen Lage, sind etwaige Erschwernisse bei der Bauausführung durch das Versorgungsunternehmen zu tragen. Mit Umsetzung des Straßenneubaus ist zudem ein Gestattungsvertrag zwischen dem Baulastträger der Staatsstraße und dem betroffenen Versorgungs-unternehmen, Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe, abzuschließen. Dieser soll die angepasste Lage der neuen Straßen- und Leitungstrasse berücksichtigen. Die Verantwortung für die Unterhaltung der Anlage verbleibt weiterhin beim Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe.